

# Merkblatt für Einrichtungen EU-Schulprogramm (ESP)

Schuljahr (SJ) 2025/2026

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei einer Teilnahme der Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) von den Einrichtungen beachtet werden müssen.

Das Merkblatt und die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter

[www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP:

**Staatliche Führungsakademie für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten (FüAk)**

**Kompetenzzentrum Förderprogramme K3**

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Telefon: 0871 9522-4600

Fax: 0871 9522-4399

E-Mail: [eu-schulprogramm@fueak.bayern.de](mailto:eu-schulprogramm@fueak.bayern.de)

## Wichtige Hinweise

- Im SJ 2025/2026 sind alle Einrichtungen teilnahmeberechtigt, die im Schuljahr 2024/2025 bereits vor dem 1. Mai 2025 teilgenommen haben. Der Nachweis erfolgt durch den Eingang mindestens einer Lieferbestätigung in einem Antrag des Lieferanten bis zum 31. Juli 2025.
- Voraussetzung zur Teilnahme im SJ 2025/2026 ist, dass die teilnahmeberechtigten Einrichtungen vom Lieferanten im Zeitraum 1. September bis 30. September 2025 angemeldet werden (Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter Bst. A.5 in diesem Merkblatt).
- Die belieferten **Einrichtungen** müssen mit dem **aktuellen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung** darauf **hinweisen**, dass sie am ESP teilnehmen.  
Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen. Das Poster ist zum Download unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) abrufbar.
- Für Kontrollen sind von den Einrichtungen entsprechende **Unterlagen 5 Jahre lang vorzuhalten**, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum gültigen Stichtag (für das Schuljahr 2025/2026 ist dies der 1. September 2025) nachvollzogen werden kann.
- Die Teilnahme am EU-Schulprogramm ist für die Einrichtungen mit der **Verpflichtung verbunden, pädagogische Begleitmaßnahmen (Umsetzung des Bildungsziels „Gesundheitsbildung“ bzw. des Lehrplans bzw. ab Klasse 5 Einbindung des Themas Ernährung in den Unterricht)** umzusetzen.
- Auch im SJ 2025/2026 wird das EU-Schulprogramm evaluiert. Die teilnehmenden Einrichtungen stellen die erforderlichen **Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützen die Evaluatoren** bei der Durchführung.

## A Antragstellung, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

### 1. Antragstellung

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten digital beantragt.

Der Lieferant dokumentiert in der digitalen Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen und die gelieferte Menge des jeweiligen Produkts in Kilogramm bzw. Liter.

Die Bestätigung der Angaben des Lieferanten durch die Einrichtung erfolgt dabei auch digital. Die durch den Lieferanten erfasste Lieferbestätigung wird per E-Mail an die belieferte Einrichtung gesendet. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gültige E-Mail-Adresse der Einrichtung hinterlegt ist.

Bei **vorschulischen Einrichtungen** wird die digitale Lieferbestätigung an die E-Mail-Adresse versandt, die im KiBiG.web des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hinterlegt ist. Entscheidend ist hier die E-Mail-Adresse, auf Einrichtungsebene. Die E-Mail-Adresse wird durch die Einrichtung im KiBiG.web hinterlegt. Die Einrichtung ist für die Aktualität der E-Mail-Adresse verantwortlich, d. h., wenn sich die E-Mail-Adresse ändert, muss die Einrichtung diese auch im KiBiG.web aktualisieren.

Bei **schulischen Einrichtungen** wird die digitale Lieferbestätigung an das OWA-Postfach des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) gesandt.

**Besonderheit bei den Außenstellen schulischer Einrichtungen sowie bei den Heilpädagogischen Tagesstätten (7-stellige Einrichtungsnummern):**

Diese Einrichtungstypen können nicht über das KiBiG.web des StMAS bzw. das OWA-Postfach des StMUK erreicht werden. Für diese Einrichtungen wird der Bestätigungslink für die digitale Lieferbestätigung an die E-Mail-Adresse gesendet, die aktuell in iBALIS hinterlegt ist. In der Regel ist das die mit dem Meldeblatt im Schuljahr 2024/2025 von der Einrichtung gemeldete E-Mail-Adresse. Bei einer Änderung dieser E-Mail-Adresse muss sich die betreffende Einrichtung an die FüAk wenden und eine Aktualisierung beauftragen.

Eine Weiterleitung der digitalen Lieferbestätigung ist nicht zulässig.

### 2. Teilnahmeberechtigte Einrichtungen

Im Schuljahr 2025/2026 können grundsätzlich alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern in der Produktgruppe („Obst/Gemüse“ oder „Milch/Milchprodukte“) am ESP teilnehmen, in der sie im Schuljahr 2024/2025 vor dem 1. Mai 2025 teilgenommen haben und für die der Lieferant mit mindestens einer Lieferbestätigung bis zum 31. Juli 2025 Beihilfe beantragt hat.

Beispiel:

Für die Einrichtung „A“ wurde im Schuljahr 2024/2025 für die Lieferperiode „November 2024 bis Januar 2025“ eine Lieferbestätigung für die Belieferung mit Obst und Gemüse bis zum 31. Juli 2025 mit einem Antrag über iBALIS eingereicht. Im Schuljahr 2024/2025 wurde für diese Einrichtung jedoch keine Lieferbestätigung für die Belieferung mit Milch und Milchprodukte eingereicht.

Die Einrichtung ist im Schuljahr 2025/2026 teilnahmeberechtigt für die Belieferung mit Obst und Gemüse, nicht für die Belieferung mit Milch und Milchprodukten.

Für das Schuljahr 2025/2026 gelten die von der FÜAk erstellten Ausnahmegenehmigungen für höhere Jahrgangsstufen an Mittel- und Förderschulen aus dem Schuljahr 2024/2025 weiter. Für höhere Jahrgangsstufen an Mittel- und Förderschulen, die im Schuljahr 2024/2025 keine Ausnahmegenehmigung der FÜAk erhalten haben, ist eine Teilnahme am EU-Schulprogramm im Schuljahr 2025/2026 nicht möglich.

### 3. Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Mittagsbetreuungen, Mittelschulen, Förderschulen ab Klasse 5, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

### 4. Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder in teilnahmeberechtigten Einrichtungen im Schuljahr 2025/2026 sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag **1. September 2025** in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2025/2026 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und am Stichtag mindestens 3 Jahre alt sind. Nicht berücksichtigungsfähig sind Vorschulkinder, die im September 2025 in die Schule wechseln.
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am **Stichtag 1. September 2025** in der Schule für das Schuljahr 2025/2026 registriert bzw. angemeldet sind,
- in Förder- und Mittelschulen die am **Stichtag 1. September 2025** angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung bei der FÜAk aus dem SJ 2024/2025 vorliegt (vgl. Bst. A.2).

### 5. Anmeldung für Einrichtungen

Die teilnahmeberechtigten Einrichtungen müssen im Zeitraum vom 1. September bis 30. September 2025 durch den Lieferanten über iBALIS zur Teilnahme am EU-Schulprogramm angemeldet werden. Mit dem Anmeldeverfahren erfolgt zugleich die Meldung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (vgl. Bst. A.4) digital an die Bewilligungsstelle (FÜAk).

Die Anmeldung erfolgt in folgenden Schritten:

- Die Einrichtung meldet dem Lieferanten die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 1. September 2025. Hierzu dient die Ermittlungshilfe zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) verfügbar).
- Der Lieferant meldet die Einrichtung zwischen dem 1. September und 30. September 2025 digital mit Angabe der von der Einrichtung gemeldeten Kinderzahl an.
- Die Einrichtung erhält eine E-Mail zur Bestätigung der vom Lieferanten in iBALIS gemeldeten Kinderzahl. Diese E-Mail an die Einrichtung wird an die in iBALIS hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet, welche auch im Rahmen der Online-Antragstellung (siehe Bst. A.1) verwendet wird.
- Die Einrichtung prüft die Angaben zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Einrichtungsnummer bevor sie eine „Bestätigung“ bzw. „Ablehnung“ vornimmt. Sollte die Einrichtung diese Daten nicht bestätigen können, da z.B. die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 1. September 2025 falsch ist, muss sie die Anmeldung ablehnen und sich unverzüglich mit dem

Lieferanten in Verbindung setzen. Dieser muss den Fehler ggf. korrigieren und die Anmeldung erneut starten. Erst wenn die Angaben zur Kinderzahl und Einrichtungsnummer korrekt angezeigt werden, darf die Einrichtung die Anmeldung bestätigen.

- Sollten weitere Angaben, wie z.B. der Name der Einrichtung nicht korrekt sein, muss sich die Einrichtung zeitnah mit der FÜAk in Verbindung setzen. In diesem Fall darf die Einrichtung aber trotzdem die Anmeldung bestätigen und somit abschließen.
- Mit Bestätigung der Kinderzahl durch die Einrichtung ist die Anmeldung erfolgreich abgeschlossen. Die von der Einrichtung bestätigte Kinderzahl wird automatisch ins System übernommen.
- Die Anmeldung muss für eine Teilnahme im Schuljahr 2025/2026 bis 30. September 2025 vollständig erfolgreich mit Bestätigung der korrekten Kinderzahl durch die Einrichtung abgeschlossen sein.

Falls Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukte von zwei verschiedenen Lieferanten geliefert werden, muss beiden Lieferanten dieselbe Kinderzahl gemeldet werden.

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl (vgl. Bst. A.4) ist eine subventionserhebliche Angabe und muss bei Überprüfungen nachweisbar sein.

**Die Einrichtung ist verpflichtet, für Kontrollen entsprechende Unterlagen vorzuhalten, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nachvollzogen werden kann. Es ist wichtig, dass die Ermittlung der auf der Ermittlungshilfe ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 1. September 2025 nachvollziehbar ist (z. B. Auswertung aus adebis.kita, KiBig.web, ASV). Der gültige Stichtag (1. September 2025) muss aus der Dokumentation hervorgehen.**

**Wichtig: Das Formular Ermittlungshilfe dient ausschließlich der Mitteilung der berücksichtigungsfähigen Kinder an den Lieferanten, sie dient nicht zur Mitteilung an die FÜAk und muss nicht an die FÜAk gesendet werden.**

## B Verpflichtungen der Einrichtung

### 1. Verteilung der Ware

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte an berücksichtigungsfähige Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.

Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Kinder. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.

Es ist nicht zulässig, im Zuge des ESP geliefertes Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte weiterzuverkaufen (z. B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).

### 2. Zubereitung von Mahlzeiten

Gefördertes Obst und Gemüse sowie geförderte Milch und Milchprodukte dürfen nicht für die Zubereitung der üblichen Kita- oder Schulmahlzeiten verwendet werden und keine Teile der Kita- oder Schulmahlzeit ersetzen.

### 3. Umsetzung pädagogischer Begleitmaßnahmen und Poster

Die belieferten Einrichtungen müssen pädagogische Begleitmaßnahmen umsetzen.

**Für Kindergärten und Häuser für Kinder:**

Die verpflichtende Umsetzung pädagogischer Begleitmaßnahmen ist bei der Teilnahme von **Kindergärten und Häusern für**

**Kinder** über die verbindliche Umsetzung des Bildungsziels „Gesundheitsbildung“ (§ 13 Kinderbildungsverordnung) erfüllt.

#### **Für Schulen:**

**Bei den Grund- und Förderschulen** sind die pädagogischen Begleitmaßnahmen über die Umsetzung des Lehrplans abgedeckt.

**Teilnahmeberechtigte vergleichbare Einrichtungen und die höheren Jahrgangsstufen der Mittel- und Förderschulen mit Ausnahmegenehmigung der FüAK** müssen für alle Kinder pädagogische Begleitmaßnahmen durchführen, die das Wissen und Verständnis der Kinder zu Ernährung und Landwirtschaft fördern. Die Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen muss bei Vor-Ort-Kontrollen belegt werden können. Orientierung zur Umsetzung bieten der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales mit seinen Inhalten zum Themenbereich Ernährung, der LehrplanPlus und die Handreichung Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Bildungsangebote des StMELF zum Themenbereich Ernährung, Hauswirtschaft und Landwirtschaft stehen allen Einrichtungen unter [www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/angebote-fuer-schulen](http://www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/angebote-fuer-schulen) zur Verfügung.

#### **Poster oder Hinweis auf Homepage**

Die belieferten Einrichtungen müssen mit dem vorgegebenen **Poster oder auf der Homepage** der Einrichtung darauf **hinweisen, dass sie am ESP teilnehmen**.

**Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen.** Das Poster ist zum Download unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) abrufbar.

#### **4. Daten für die Evaluierung**

Die Einrichtung stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EU) 2017/40 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung.

#### **5. Konsequenzen bei Verstößen**

Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen die einzuhaltenden Verpflichtungen und Auflagen verstoßen haben, kann die Einrichtung für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am ESP ausgeschlossen werden.

Ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte (z. B. Verdacht auf Beihilfe zum Subventionsbetrug) werden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

### **C Lieferungen**

#### **1. Beginn der Lieferungen**

Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) veröffentlicht.

Die Einrichtung wählt einen zugelassenen ESP-Lieferanten. Es wird empfohlen, mit diesem einen schriftlichen Liefervertrag abzuschließen.

#### **Bei der Belieferung mit Milch und Milchprodukten ist folgendes zu beachten:**

Vorschulische Einrichtungen und Schulen unterliegen bei der Abgabe von Milch und Milchprodukten im ESP grundsätzlich dem Lebensmittelrecht (z. B. Aufrechterhalten der Kühlkette). Bei der Lieferung von Milch und Milchprodukten wird daher vor der Teilnahme am ESP bzw. vor Beginn der Lieferung dringend empfohlen, sich mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung in Verbindung zu setzen.

#### **2. Lieferantenwechsel**

Eine im Schuljahr 2025/2026 angemeldete Einrichtung kann den Lieferanten weiterhin schulquartalsweise wechseln. Eine erneute Anmeldung durch den neuen Lieferanten ist in diesem Fall nicht erforderlich und außerhalb des Anmeldezeitraums auch nicht möglich. Die Einrichtung hat jedoch dem neuen Lieferanten auch die Kinderzahl vom 1. September 2025 mitzuteilen. Eine Änderung der Kinderzahl im laufenden Jahr ist auch bei Lieferantenwechsel ausgeschlossen.

#### **3. Portionspauschale, zuwendungsfähige Portionsanzahl und Mengen**

In der Tabelle unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) werden die Portionspauschale (inkl. Lieferung) pro Portion, die maximal beihilfefähige Menge Obst/Gemüse sowie die maximal zuwendungsfähige Portionsanzahl Milch/Milchprodukte pro berücksichtigungsfähiges Kind und Lieferperiode regelmäßig veröffentlicht.

Maßgeblich ist:

- bei **Obst und Gemüse** das Gewicht der angelieferten Ware ohne Verpackung. Bei Früchten, die in der Regel stückweise verteilt werden, können Früchte mit geringerem Gewicht durch Früchte mit höherem Gewicht innerhalb einer Lieferperiode ausgeglichen werden (z. B. es werden mit einer Lieferung Birnen mit 120 g und mit einer weiteren Lieferung Kiwi mit 80 g geliefert).

##### **Beispiel:**

Für eine Lieferperiode wird von einer Lieferhäufigkeit von 6 Lieferungen ausgegangen und die maximal zuwendungsfähige Menge ist bei Obst und Gemüse auf 600 g je Kind festgelegt.

Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Portionsgröße von 100 g pro Kind und Lieferung.

Auch bei mehr als 6 Lieferungen werden, nur maximal 600 g pro Kind und Lieferperiode als zuwendungsfähig anerkannt.

- bei **Milch und Milchprodukten** die Menge der gelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den genannten Produktgruppen ist grundsätzlich möglich und wünschenswert, sofern die maximale Portionsanzahl in Summe je Lieferperiode nicht überschritten wird.

##### **Wichtig:**

Wenn in einer Lieferperiode häufiger als veröffentlicht geliefert wird, erhöht sich dadurch **nicht** die maximal zuwendungsfähige Menge bzw. Portionszahl je Kind und Lieferperiode.

#### **4. Lieferungen während der Schulferien**

Lieferungen während der **Schulferien** sind grundsätzlich nicht **zulässig**.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig. Die maximale Portionszahl (vgl. Bst. C.3) erhöht sich dadurch nicht.

## 5. Lieferung von Bio-Produkten

Lieferungen mit Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein. Im Rahmen der Umsetzung des EU-Schulprogramm gelten sowohl ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Art 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 als auch Umstellungserzeugnisse gemäß Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2018/848 (Umstellungserzeugnisse) als Bio-Produkte.

## 6. Nachweis der Lieferungen

### Lieferschein

Der Lieferant muss der Einrichtung für jede Lieferung einen Lieferschein übergeben. Auf dem Lieferschein müssen zwingend der Name der Einrichtung, das Lieferdatum, die konkret gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter angegeben sein.

Bei der Lieferung von Obst und Gemüse muss konkret die gelieferte Sorte angegeben werden (z.B. Tomate oder Birne). Allgemeine Angaben wie „Schulobst“, „Steinobst“, „Obst und Gemüse“ etc. reichen nicht aus.

Bei der Lieferung von Milch und Milchprodukten müssen auf dem Lieferschein konkrete Produktbezeichnungen mit Angabe des Fettgehalts von Milch und Joghurt gemacht werden (z.B. Joghurt, natur, 1,5 % Fett). Bei Käse muss die Käsesorte (vgl. Standardsorte nach Käseverordnung) angegeben werden.

Bei Lieferung von Bio-Ware ist die Bezeichnung „Bio“ bzw. „in Umstellung auf Bio“ zwingend erforderlich.

Ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt jeweils bei der Einrichtung und beim Lieferanten und ist von beiden für evtl. Kontrollen vorzuhalten (vgl. Bst. E).

### Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der digitalen Lieferbestätigung. Auf dieser bestätigen die Einrichtung und der Lieferant im Rahmen des Online-Verfahrens die Richtigkeit der Angaben (vgl. Bst. A.1).

## D Zuwendungsfähige Produkte

### 1. Obst und Gemüse

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für geliefertes frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gewährt werden. Auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Karottenstifte) sind zugelassen. Dabei sollen Produkte aus **regionaler Erzeugung** und mit **saisonaalem Bezug bevorzugt** eingesetzt werden. Auf ein **abwechslungsreiches Angebot**, das **sowohl Obst als auch Gemüse** enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

#### Obst:

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

#### Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

#### Nicht zuwendungsfähig sind:

Nüsse, wie z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse, sowie Sauerkonserven, Trockenobst und Saft.

## 2. Milch und Milchprodukte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei **sollen bevorzugt Trinkmilch und Produkte aus regionaler Erzeugung** eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine abschließende Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar und muss den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen.

#### Zuwendungsfähige Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL-Milch, H-Milch, jeweils ab Fettstufe 1,5 %, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, auch laktosefreie Milch
- Reine Buttermilch
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5 %,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen keine Zusätze von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u. a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) eingestellt.

#### Nicht zuwendungsfähig sind:

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und /oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie weitere vergleichbare Milchprodukte und pflanzliche Milchersatzprodukte.

## E Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind **mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres** für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (FüAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 2021/2116 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

## F Subventionsbetrug und subventionsrechtliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den

Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz ist die Bestätigung der Einrichtung z. B. zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, den Mengen der Art und der Qualität (bio/konventionell) sowie der Verteilung der gelieferten Erzeugnisse.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

## G Sonstige Hinweise

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgschulproG))
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgschulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgschulproG)
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen (Lieferbestätigungen) erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige AELF sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages des Lieferanten,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerhalb zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung, sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungsreitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter <http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz>
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.fueak.bayern.de/service/datenschutz/index.html>

## H Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliche Führungsakademie  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)  
Kompetenzzentrum Förderprogramme  
Heinrich-Rockstroh-Str. 10  
95615 Marktredwitz  
E-Mail: [eu-schulprogramm@fueak.bayern.de](mailto:eu-schulprogramm@fueak.bayern.de)  
Tel. 0871 9522-4600  
Fax 0871 9522-4399